

## UNIVERSITÄTSWAHLEN 2016 (Studierende und wissenschaftlicher Dienst)

### Bekanntmachung der Wahl

1. Die Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat und zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten sowie die Wahl eines Mitglieds des wissenschaftlichen Dienstes zum Senat (Nachwahl) findet am

**Dienstag, 28. Juni 2016,**

statt.

Die Abstimmungszeit dauert von **9.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigefügten Übersicht „Wahlräume“ (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden richtet sich nach deren Wahlfakultät, die Zuweisung der anderen Wahlberechtigten (wissenschaftlicher Dienst) nach ihrer Fakultätszugehörigkeit.

3.
  - 3.1 In den **Senat** sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Ziff. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) und § 11 Abs. 1 Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (GO):

Von den Studierenden 4 Mitglieder;  
die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt gem. § 11 Abs. 1 GO ein Jahr (01.10.2016-30.09.2017).

Vom wissenschaftlichen Dienst 1 Mitglied  
Nachwahl gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO); 1 freier Sitz, weil von den bei den Universitätswahlen 2014 gewählten vier Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes zwischenzeitlich eines ausgeschieden ist. Der Rektor hat eine Nachwahl angeordnet, da die Liste der 2014 festgestellten Nachrückerinnen und Nachrücker (Stellvertreterinnen und Stellvertreter) erschöpft ist.

Die Amtszeit des zu wählenden Mitglieds des wissenschaftlichen Dienstes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet zum 30.09.2018 (Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit).

- 3.2 In die **Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte** sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 und 3 bzw. 27 Abs. 5 LHG sowie § 15 Abs. 2 und 3 GO):

- 3.2.1 Fakultätsräte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik sowie der Fakultät für Biologie:

Von den Studierenden jeweils 5 Mitglieder

- 3.2.2 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät:

Von den Studierenden 6 Mitglieder

- 3.2.3 Große Fakultätsräte der Theologischen Fakultät, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie der Technischen Fakultät:

Von den Studierenden jeweils 6 Mitglieder

- 3.2.4 Die Amtszeit der Studierenden beträgt gem. § 32 Satz 1 GO ein Jahr (01.10.2016-30.09.2017).

4. Bei Studierenden, die eine Fächerkombination haben, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet ist, wurde auf die bisher getroffene Entscheidung hinsichtlich der Wahlfakultät zurückgegriffen. Änderungen können bis zum 17.05.2016 beantragt werden.
5. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Für die Nachwahl im wissenschaftlichen Dienst findet Mehrheitswahl statt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG und § 5 GO.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Er ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

#### Verhältniswahl:

Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen/Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind. Die Wählerin/der Wähler kann einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Sie/er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen/Bewerber der Wahlvorschläge verteilen.

#### Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber:

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt. Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber:  
Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen/Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind.

6. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge bis

**spätestens Dienstag, 31. Mai 2016, 15.00 Uhr**

bei der Wahlleiterin im Wahlamt, Fahnenbergplatz (Rektorat), Raum 05 024, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen.  
Ein Abdruck der Bestimmungen über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigelegt. Vordrucke für Wahlvorschläge werden auf der Homepage der Albert-Ludwigs-Universität zum Download bereitgestellt und sind auch über die Wahlleiterin erhältlich.

7. Wählen und gewählt werden (aktives plus gleichzeitig passives Wahlrecht) können nur Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 4 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 Satz 1 WahIO).

Ein aktives Wahlrecht besteht darüber hinaus gem. § 9 Abs. 4 LHG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 4 GO für Angehörige der Hochschule mit einem bestimmten Beschäftigungsumfang, auch hierfür ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung wie auch die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Wahlstichtag); das Wählerverzeichnis wird am 03.05.2016 vorläufig abgeschlossen. Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses ergeht gleichzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.

8. Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder, im Falle der Verhinderung, durch Briefwahl gewählt werden; es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln, im Falle der Briefwahl mit amtlichen Briefwahlunterlagen abgestimmt werden.

9. Bei persönlicher Verhinderung am Wahltag besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Briefwahlunterlagen können bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden (23.06.2016). Der Briefwahlantrag muss von der Wahlberechtigten/von dem Wahlberechtigten schriftlich gestellt werden, eine Antragstellung in elektronischer Form ist nicht zulässig. Für die Zusendung muss die genaue Zusendeadresse angegeben werden.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Dienstag, 28. Juni 2016, bis zum Ende der Abstimmungszeit (18.00 Uhr) bei der Wahlleiterin im Wahlamt, Fahnenbergplatz (Rektorat), Raum 05 024, eingeht. Das Risiko, dass der Wahlbrief rechtzeitig bei der Wahlleiterin eingeht, trägt die Wählerin/der Wähler.

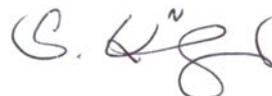
10. Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, Vertreterinnen/Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (insb. Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) sein; gleiches gilt für den Wahlprüfungsausschuss.
11. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zu demselben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Ihre/seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG/§ 5 GO aufgeführten Gruppen, es sei denn, sie/er hat bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht in der anderen Gruppe ausüben will.
12. Beschäftigte mit identischem Beschäftigungsumfang in mehreren Fakultäten, z. B. mit doppelter Halbtagsstelle in zwei Fakultäten, wählen im Wahllokal mit der niedrigeren Ordnungskennziffer (siehe Anlage 1), es sei denn, eine diesbezügliche Änderung der Zuordnung wird bis zum 03.05.2016 bei der Wahlleiterin beantragt.
13. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie der Amtsausübung nach § 9 LHG wird hingewiesen.
14. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat sein können. Auf die Regelung in § 9 Abs. 3 LHG wird hingewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 06.04.2016 und auf die §§ 9, 10 LHG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlamt eingesehen werden und ist auch auf der Homepage der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abrufbar.

Freiburg, den 22. April 2016



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor



Sandra Kläger  
Wahlleiterin

### **Anlagen**

Wahlräume (Anlage 1)

Einzelheiten über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Anlage 2)

**Hinweis:** **Amtliche Bekanntmachungen, die die Universitätswahlen betreffen, werden abweichend vom sonst geltenden Verfahren auch in Papierform versandt.**

## Anlage 1

### Wahlräume

<b>WAHLRAUMZUTEILUNG</b>			
<b>Wählerverzeichnis Nr.***</b>	<b>Wahlberechtigte</b>	<b>Wählergruppe**)</b>	<b>Lage des Wahlraumes</b>
1)	Theologische Fakultät	b + c	KG I, 1. OG, Raum 1132
2)	Rechtswissenschaftliche Fakultät	b + c	KG II, 1. OG, Raum 2121
3)	Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	b + c	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	Medizinische Fakultät	b + c	Foyer im Hörsaalgebäude des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin, Mathildenstraße
5)	Philologische Fakultät Studierende des Frankreich-Zentrums*)	b + c	KG I, 1. OG, Westflügel – Aula
6)	Philosophische Fakultät	b + c	KG I, 1. OG, Westflügel – Aula
7)	Fakultät für Mathematik und Physik	b + c	Eckerstraße 1, 4. OG, Sitzungsraum 427
8)	Fakultät für Chemie und Pharmazie	b + c	Chemie-Hochhaus, Albertstraße 21, Eingangshalle der Chemie III
9)	Fakultät für Biologie	b + c	Hauptstraße 1, Cafeteria im EG des Instituts für Biologie I
10)	Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen	b + c	Tennenbacher Straße 4, Herder-Gebäude, 1. OG, Raum 106
11)	Technische Fakultät	b + c	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Räume 00 017 + 00 019
12)	Zentrale Universitätsverwaltung UB URZ Uniarchiv Uniseum Studium Generale FRIAS BIOSS Frankreichzentrum Freiburger Materialforschungszentrum (FMF) Institut für Informatik und Gesellschaft Zentrum für Datenanalyse und Modellbildung (FDM) Zentrum für Anthropologie und Gender	b	KG I, 1. OG, Raum 1132

Studies (ZAG) Zentrum für Business and Law Zentrum für Neurowissenschaften (ZfN) Zentrum für Biosystemanalyse (ZBSA) Mittelalterzentrum Hermann-Paul-Centrum für Linguistik (HPCL) Interdisziplinäres Ethik-Zentrum Freiburg Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG) Bernstein Center Freiburg (BCF) Centre for Security and Society Zentrum für Transkulturelle Asienstudien Zentrum für Erneuerbare Energien Sonderforschungsbereiche Gemeinsame Kommission Internationale Graduiertenakademie Spemann Graduiertenschule für Biologie u. Medizin Freiburger Zentrum für interaktive Werkstoffe und bioinspirierte Technologien (FIT) BrainLinks-BrainTools Graduiertenschule Humanities Graduiertenkollegs University College Freiburg Personalrat Beauftragte für Chancengleichheit Büro der Gleichstellungsbeauftragten <i>sowie</i> alle weiteren zentralen Einrichtungen		
--	--	--

\*) Außer Wahlberechtigte des Studiengangs „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“. Diese sind der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

\*\*\*) Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 5 GO:

b) Wissenschaftlicher Dienst c) Studierende

\*\*\* Beschäftigte mit identischem Beschäftigungsumfang in mehreren Fakultäten, z. B. mit doppelter Halbtagsstelle in zwei Fakultäten, wählen im Wahllokal mit der niedrigeren Ordnungskennziffer, es sei denn, eine diesbezügliche Änderung der Zuordnung wird bis zum 03.05.2016 bei der Wahlleiterin beantragt.

WAHLAMT:

Rektorat, Fahnenbergplatz, Tel.: 203-4851

FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES  
DURCH DEN WAHLAUSSCHUSS nach Schließung der Wahllokale:  
Dienstag, 28.06.2016  
erfolgt **universitätsöffentlich an zentraler Stelle:**  
Alte IHK, Wilhelmstraße 26, Raum 01 014

## Anlage 2

### Einzelheiten über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss nach § 10 Abs. 2 WahlO eigenhändig unterzeichnet sein
  1. für die Wahlen zum Senat  
bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe, bei der Wählergruppe des wissenschaftlichen Dienstes von mindestens drei Mitgliedern dieser Gruppe,
  2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten  
bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe.
- (3) Unterzeichnerinnen/Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Druckschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden ihre Matrikelnummer und die Hauptstudienrichtung angeben. Unterzeichnerin/Unterzeichner mit der laufenden Nr. 1 ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt, im Fall einer Verhinderung ist Unterzeichnerin/Unterzeichner Nr. 2 zur Vertretung des Wahlvorschlags berechtigt.
- (4) Wahlvorschläge sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, es handele sich um einen Wahlvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung bzw. wenn es aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig oder fehlt das Kennwort, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers.
- (5) Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nach § 10 Abs. 4 WahlO für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist ihr/sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Ein Wahlvorschlag darf nach § 10 Abs. 6 WahlO höchstens dreimal so viele Bewerberinnen/Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jede Bewerberin/jeden Bewerber ist anzugeben

  1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. bei Studierenden die Matrikelnummer, bei den übrigen Mitgliedern die Amts- oder Berufsbezeichnung,
  4. die Fakultätszugehörigkeit bzw. Hauptstudienrichtung, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
  5. Anschrift.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen/Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- (7) Eine Bewerberin/ein Bewerber darf sich nach § 10 Abs. 7 WahlO nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie/er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie/er der Aufnahme als Bewerberin/Bewerber zugestimmt hat.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen/Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sie prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen der Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin/dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und fordert

sie/ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

- (10) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel wegen fehlender oder ungültiger Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend (§ 10 Abs. 10 WahlO).